

Einkaufsbedingungen - 11/2003

1. Angebot:

Der Lieferant hat sich in den Angeboten bezüglich Mengen und Beschaffenheit genau an unsere (Teufelberger Ges.m.b.H., Teufelberger Seil Ges.m.b.H., Teufelberger Holding AG, Teufelberger Service GmbH, Teufelberger Fiber Rope GmbH, Teufelberger spol. s r.o., Teufelberger Fiber Rope, Ltd.) Anfrage zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen. Die Angebote sowie die Zurverfügungstellung von Mustern haben kostenlos zu erfolgen. Durch Stellung eines Angebots oder Ausführung einer Bestellung anerkennt der Lieferant ausdrücklich und vorbehaltlos die Gültigkeit dieser Einkaufsbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten nicht, auch wenn wir diesen nicht ausdrücklich widersprochen haben. Allfällige dem Angebot, der Auftragsbestätigung oder der Rechnung des Lieferanten beigelegte Lieferbedingungen haben keine Gültigkeit. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle weiteren Bestellungen, selbst wenn darauf nicht mehr besonders verwiesen wird.

2. Bestellungen:

Bestellungen sind für uns nur rechtsverbindlich, wenn sie auf unserem Firmenpapier ausgefertigt und ordnungsgemäß unterzeichnet sind.

Ausgenommen vom Erfordernis der Ausfertigung auf unserem Firmenpapier sind nur Bestellungen per Telefax. Vom Erfordernis der ordnungsgemäßen Unterzeichnung sind auch telefonische Bestellungen und solche per e-mail mit Bestellnummer ausgenommen.

3. Bestätigung:

Jede Bestellung ist vom Lieferanten zu bestätigen, indem er ein unterfertigtes Exemplar unserer Bestellung retourniert. Wir sind berechtigt, unsere Bestellung zurückzunehmen, wenn die Auftragsbestätigung nicht innerhalb von 5 Werktagen ab Eingang der Bestellung beim Lieferanten an uns abgesandt wird.

4. Lieferzeit:

Sofern nicht ausdrücklich anders schriftlich vereinbart, ist der Lieferant nicht berechtigt, Teil- und Vorauslieferungen durchzuführen.

Die Nichteinhaltung der vereinbarten Lieferzeit berechtigt uns auch bei bereits erfolgten Teillieferungen nach unserer Wahl, unter Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen zurückzutreten, auf Erfüllung zu bestehen und allenfalls Schadenersatz zu verlangen. Umstände, die die Einhaltung der Lieferzeit unmöglich machen, sind uns sofort nach Bekanntwerden mitzuteilen.

5. Erfüllungsort und Lieferung:

Lieferungen erfolgen geliefert verzollt ("DDP"-Incoterms 2010) und abgeladen am vereinbarten Bestimmungsort auf Gefahr des Lieferanten. Der Lieferant hat auf eigene Kosten eine ausreichende Transportversicherung abzuschließen.

Lastwagengüter werden an Werktagen von Montag bis Freitag in der Zeit von 7.00 bis 12.00 und von 13.00 bis 15.00 Uhr übernommen.

6. Verpackung:

Der Lieferant hat die Ware ordnungsgemäß zu verpacken. Die Verpackung wird nicht vergütet. Der Besteller ist berechtigt, die Verpackung auf Kosten des Lieferanten zu retournieren oder die Kosten für deren Entsorgung zu verrechnen.

7. Qualität und Dokumentation:

Der Lieferant weist uns auf Verlangen mit Hilfe von Prozessfähigkeitsuntersuchungen eine stabile, sichere und gleichförmige Leistungserbringung nach. Erlegt uns auf Nachfrage die Prüfungs- und Steuerungsparameter zur Überwachung der Produktion sowie Kriterien, Methoden und Häufigkeit der internen und externen Prüfungen offen. Darüber hinaus hat uns der Lieferant über geplante Änderungen im

Fertigungs- und Prüfablauf zu unterrichten. Der Lieferant räumt uns die Möglichkeit ein, uns davon zu überzeugen, dass die Qualitätssicherungsmaßnahmen im erforderlichen Umfang zur Anwendung kommen und die Dokumentationspflicht erfüllt wird.

8. Gewährleistung:

Der Lieferant leistet für die termingerechte und ordnungsgemäße Vertragserfüllung Gewähr. Der Lieferant leistet für seine Lieferungen und sonstigen Leistungen zumindest Gewähr gemäß den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 922 ff ABGB. Die Lieferungen und sonstige Leistungen haben die gewöhnlich vorausgesetzten und vereinbarten Eigenschaften sowie die in Gebrauchsanweisungen, Erläuterungen, Prospekten, Werbeaussendungen und sonstigen öffentlich oder uns zugänglichen Informationsmedien enthaltenen Eigenschaften aufzuweisen und müssen der Natur des Geschäftes und der getroffenen Vereinbarung gemäß genutzt und verwendet werden können. Die Frist für die Gewährleistung beträgt zwei Jahre.

Mängel der Lieferungen, die nicht bereits bei der Übernahme beanstandet wurden, geben wir dem Lieferanten ehestens nach Bekanntwerden, längstens jedoch innerhalb der vereinbarten Gewährleistungsfrist schriftlich oder mündlich bekannt. Die handelsrechtliche Mängelrügeobliegenheit (§ 377 HGB) wird ausdrücklich abbedungen.

Die Gewährleistung bleibt sowohl dann, wenn die Lieferung in der gelieferten Form verwendet oder veräußert wurde, als auch dann, wenn sie in ein anderes Produkt eingebaut oder bei dessen Herstellung verwendet wurde, bestehen.

Im Fall von Mängeln steht es uns unabhängig von der Art des Mangels frei, Preisminderung zu begehren oder vom Vertrag zurückzutreten (Wandlung) oder binnen angemessener Frist Austausch oder Verbesserung der mangelhaften Ware zu verlangen. Wird die von uns gesetzte Frist zur Behebung des Mangels nicht eingehalten, sind wir ebenfalls nach unserer Wahl zur Wandlung oder Preisminderung berechtigt. In dringenden Fällen und bei Säumigkeit des Lieferanten in der Beseitigung von Mängeln sind wir ohne Fristsetzung berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Beseitigung der Mängel vorzunehmen (Ersatzvornahme).

Im Fall von Mängelbehebungen ist die Gewährleistungsfrist mit der Zusage des Lieferanten, die Mängel zu beheben, spätestens aber mit Beginn der Mängelbehebung durch den Lieferanten gehemmt und läuft nach erfolgter einwandfreier Behebung des Mangels weiter. Retoursendungen von Waren gehen zu Lasten und auf Gefahr des Lieferanten. Die Kosten sind vom Lieferanten zu tragen.

Für vom Lieferanten im Zuge der Vertragserfüllung eingebaute oder sonstwie beigelegte Sach- und Dienstleistungen Dritter haftet der Lieferant dahingehend, dass die volle Funktionstüchtigkeit und/oder Brauchbarkeit der Leistung über die gesamte Gewährleistungsfrist sichergestellt ist. Der Lieferant hat uns auf unseren Wunsch seine gegen seine Vormänner bestehenden Gewährleistungsansprüche abzutreten, sofern Mängel der Lieferungen auf solchen mangelhaften Vorleistungen beruhen. Die Gewährleistungsansprüche gegen den Lieferanten bleiben davon unberührt.

9. Werkzeuge, Modelle und Copyright:

Sofern nicht ausdrücklich anders bedungen gehen diese in unser Eigentum über. Sie sind vom Lieferanten mit Sorgfalt zu verwahren und versichert zu halten. Einer unentgeltlichen Herausgabe der Werkzeuge, Modelle, Zeichnungen und von Unterlagen mit denen die Werke die Gegenstand des Copyrights sind reproduziert werden können, stimmt der Lieferant durch die Annahme der Bestellung zu.

10. Eigentumsvorbehalt:

Materialien, welche von uns oder von Dritten für die Ausführung von Bestellungen bestellt werden, bleiben unser Eigentum.

11. Zahlungsbedingungen:

Soweit gegenteilige Vereinbarungen nicht ausdrücklich schriftlich getroffen werden, erfolgt die Zahlung der Rechnung in Euro nach Erhalt, frühestens aber nach vollständigem Wareneingang, innerhalb von 30 Tagen mit 3% Skonto. Allfällige Kosten (z.B. Wechselkursrisiko, Spesen, Überweisungsgebühren) trägt der Lieferant.

Bei Ermäßigung einer in den Preis eingerechneten Steuer oder Abgabe irgendwelcher Art in der Zeit von der Erteilung des Auftrages bis zu seiner Erledigung sind wir berechtigt, einen verhältnismäßigen Preisnachlass zu verlangen.

Beanstandungen der Lieferungen berechtigen uns, fällige Zahlungen zurückzuhalten.

Die Abtretung von Forderungen des Lieferanten gegen uns bedarf zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Zustimmung.

12. Währungsklausel:

Wenn der Wechselkurs zwischen der im Vertrag vereinbarten Währung und dem Euro um mehr als 2 % vom Wechselkurs des Tages, an dem der Vertrag abgeschlossen wurde, abweicht, so ist der fällige Betrag derart zu berichtigen, dass wir keinen Schaden erleiden.

13. Rechnungen und Lieferscheine:

Rechnungen erbitten wir in 3facher Ausfertigung. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein mit genauer Artikelbezeichnung beizulegen. Wir sind berechtigt Zahlungen bis zum ordnungsgemäßen und vollständigen Erhalt der Rechnung und des Lieferscheins zurückzuhalten.

Auf Rechnungen und Lieferpapieren sind Bestellnummer und -datum anzuführen.

14. Haftung:

Der Lieferant haftet für alle uns oder Dritten entstandenen direkten und indirekten Schäden und deren Folgen aus seiner Lieferung ebenso wie für eigenes Handeln auch für das Handeln seiner Dienstnehmer oder sonstiger Erfüllungsgehilfen. Die Haftung ist betraglich unbeschränkt. Der Lieferant haftet auch für Mangelfolgeschäden, Zinsverlust, entgangenen Gewinn sowie Verlust von Informationen und Daten. Die nachträglich Weiterverarbeitung durch uns oder die Bearbeitung durch Dritte lässt die Haftung des Lieferanten unberührt.

Der Lieferant haftet auch für alle Folgen und Schäden aus Lieferungen, die gesetzliche Bestimmungen, Patent-, Urheberrechte, Gebrauchsmuster oder andere Rechte verletzen oder gesundheitsschädliche Stoffe enthalten.

Der Lieferant verpflichtet sich, uns schad- und klaglos zu halten, falls wir aufgrund von Mängeln seiner Lieferungen und/oder Leistungen oder der Lieferung und/oder Leistung seiner Erfüllungsgehilfen in Anspruch genommen werden (z.B. im Rahmen der gesetzlichen Produkthaftung).

15. Produkthaftung und Versicherungspflicht:

Der Lieferant haftet voll im Rahmen des österreichischen Produkthaftungsgesetzes 1988, Freizeichnungserklärungen in allgemeinen oder besonderen Geschäftsbedingungen werden nicht akzeptiert.

Folglich besteht für den Lieferanten der volle Haftungsumfang für sämtliche Schäden, die aus einem Fehler seines Produktes oder seiner Leistung entstehen.

Der Lieferant hat eine Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen, welche sämtliche, aufgrund des österreichischen Produkthaftungsgesetzes denkbare Schadensfälle mitumfasst, die keine Schadensobergrenze besitzt. Das Bestehen der ausreichenden Haftpflichtversicherung ist über Verlangen nachzuweisen. Auf allfällige Gefahren bei der Verwendung oder beim Einsatz der Produkte des Lieferanten ist in der Gebrauchsanweisung oder in sonst geeigneter Form ausdrücklich in schriftlicher Form hinzuweisen.

16. Anwendbares Recht und Gerichtsstand:

Es sind die Bestimmungen des österreichischen Rechts unter Ausschluss des IPRG und sonstiger Kollisionsnormen maßgeblich. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) kommt nicht zur Anwendung. Gerichtsstand für alle entstehenden Streitigkeiten und Ansprüche, insbesondere auch über die Gültigkeit dieser Einkaufsbedingungen, ist Wels. Wir sind jedoch berechtigt, unsere Ansprüche auch an dem allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten geltend zu machen.

17. Sonstige Bestimmungen:

Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen berührt die Gültigkeit der weiteren Bestimmungen nicht.

Wir sind berechtigt, offenkundige Irrtümer, wie etwa Schreib- und Rechenfehler in Bestellungen, Angebotsannahmen und ähnlichen Schriftstücken jederzeit zu korrigieren.

Diese Einkaufsbedingungen ergänzen die zwischen uns und dem Lieferanten abgeschlossenen Verträge. Bei Widersprüchen zu den Bestimmungen im Vertrag oder wenn der Vertrag weiterreichende Bestimmungen enthält, geht der Vertrag den Einkaufsbedingungen vor.

Zwischen den Vertragsparteien gelten nur schriftliche Vereinbarungen. Die Abänderung der Einkaufsbedingungen bedarf eben- so der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von dem Schriftformgebot. Mündliche Absprachen haben keine rechtliche Bindung. Der Lieferant nimmt zur Kenntnis, dass von uns eingesetzte Mitarbeiter oder Dritte nicht berechtigt sind, von den vertraglich vereinbarten Hauptleistungspflichten (etwa Liefervereinbarungen, Qualitäts- oder Quantitätszusagen) abweichende Zusagen zu machen.

Wir sind berechtigt, die Einkaufsbedingungen zu ändern. Wir werden den Lieferanten über diese Änderungen der Einkaufsbedingungen und den Zeitpunkt der Änderung zumindest einen Monat vor dem Änderungszeitpunkt informieren. Die Änderung der Einkaufsbedingungen tritt in Kraft, sofern der Lieferant der Änderung nicht innerhalb eines Monats ab Information wider- spricht.

Teufelberger Ges.m.b.H.
Teufelberger Seil Ges.m.b.H.
Teufelberger Holding AG
Teufelberger Service GmbH
Teufelberger Fiber Rope GmbH
Teufelberger spol. s r.o.
Teufelberger Fiber Rope, Ltd.